

Stellungnahme

*zur Verordnung über die Beiträge zum
Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute
("Bankenabgabe")*

Januar 2011

1. Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung“ („Restrukturierungsgesetz“) hat die Deutsche Börse bereits ihre Positionierung zur Bankenabgabe vorgetragen und dabei auch zum ersten Entwurf der „Verordnung über die Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute“ („Bankenabgabe“) Stellung genommen.

Die Gruppe Deutsche Börse begrüßt die Überarbeitung des Verordnungsentwurfes, der einige der in 2010 von uns vorgetragenen Petiten aufgenommen hat. Gerne nehmen wir nachfolgend die angebotene Möglichkeit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf wahr.

Insbesondere in zwei Bereichen sehen wir Nachbesserungsbedarf:

- Nachzuerhebende Beträge
- Unterdeckung der Sonderbeiträge / Maximale zeitliche Streckung von Sonderbeiträgen

Die Möglichkeit der „Nacherhebung“ von Jahresbeiträgen wie im § 3 Abs. 1 vorgeschlagen lehnen wir ab. Das Restrukturierungsfondsgesetz definiert in § 12 Abs. 2 Satz 2 eine Obergrenze. Der vorgeschlagene Weg der „Nacherhebung“ limitiert die Belastungen eines Unternehmens jedoch nicht, sondern wirkt eher als eine Stundung. Weiterhin ergeben sich Ungleichbehandlungen zwischen dem Jahresbeitrag und den Sonderbeiträgen. Hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeiten der Sonderbeiträge nach § 12 Abs. 4 Satz 5 Restrukturierungsfondsgesetzes sehen wir allerdings sehr wohl die Möglichkeit, statt einer Befreiung lediglich eine Stundung und somit eine „Nacherhebung“ umzusetzen. Wir bitten unter Berücksichtigung unserer nachfolgenden Kommentare (siehe Detailanmerkung Nr. 4) von der Umsetzung der „Nacherhebung“ für Jahresbeiträge Abstand zu nehmen.

Sofern die Einführung der „Nacherhebung“ als Glättungsmechanismus für Institute mit volatilem Ergebnis gedacht ist und somit einen Gleichklang von Instituten mit stabilen oder tendenziell steigenden Erträgen mit solchen, die eine volatile Ertragslage (z.B. aus dem Eigenhandel) haben, erreichen soll, erachten wir dies als ungeeigneten Ansatz. In einem solchen Fall sollte eine Glättung durch Durchschnittsbildung in analoger Weise wie für die Sonderbeiträge eingeführt werden. Die Durchschnittsbildung sollte dabei grundsätzlich auch für die Zumutbarkeitsgrenze des § 3 Abs. 1 gelten.

In diesem Zusammenhang können wir uns eine „Nacherhebung“ vorstellen, die wir jedoch eher als Stundung (auf Antrag) ausgestalten würden. Dabei könnte die generelle Zumutbarkeitsgrenze als Obergrenze aus dem 3-Jahresdurchschnitt festgelegt werden. Als zweites Limit könnte dann die Zumutbarkeitsgrenze auf Basis des letzten Jahresabschlusses gebildet werden. Sofern dieser Betrag niedriger ist, als die generelle Zumutbarkeitsgrenze, könnte dieser Betrag – ggf. auf Antrag – gestundet werden und analog des bisher vorgeschlagenen Konzepts der „Nacherhebung“ in den Folgejahren getilgt werden. Wir halten dies für einen gangbaren, jedoch sehr komplexen Weg. Wir haben dazu einen Formulierungsvorschlag sowie weitere Aspekte als Detailkommentar Nr. 10 angefügt.

Analog gelten unsere Ausführungen auch für den Mindestbeitrag. Institute, bei denen schon der Mindestbeitrag über der Zumutbarkeitsgrenze liegt, sollte die Zahlung gestundet werden. Insoweit sollten Mindestbeiträge, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten, auf die Folgejahre vorgetragen werden.

Im Kontext der Stundung bzw. Nacherhebung, erscheint es bilanziell klar, dass hier unverändert eine Verbindlichkeit vorliegt, die bilanziell gegen den Jahresüberschuss zu erfassen ist.

Wir erachten jedoch das Festhalten an einem Mindestbeitrag auch im Kontext der u.a. mit Basel III steigenden Eigenkapitalanforderungen für sachgerecht, da sonst Missmanagement einzelner Institute über Gebühr zu Lasten vorsichtig und erfolgreich agierender Institute geht.

Da wir die Zumutbarkeitsgrenze jedoch als zwingende Gesetzesvorgabe sehen, bitten wir auch die Streichung von § 1 Abs. 5 Satz 2 in Erwägung zu ziehen.

Wir sehen nachfolgend davon ab, einen Vorschlag über die „Nacherhebung“ des Mindestbeitrages zu formulieren, stehen aber bei Bedarf gerne für einen Gedankenaustausch zu diesem Sachverhalt zur Verfügung.

Das gewählte Rechtskonstrukt des § 2 legt die Zahlungsverpflichtung unabhängig von der Fälligkeit, die über 36 Monate (oder bei Teilbeträgen auch über einen längeren Zeitraum?) erhoben wird, den zum Zeitpunkt der Mittelbedarfsfeststellung beitragspflichtigen Kreditinstituten auf. Dieser Ansatz ist grundsätzlich richtig und findet unsere Zustimmung.

Aufgrund der unsicheren zukünftigen Entwicklung kann jedoch (ggf. erst in späteren Jahren) sowohl die Zumutbarkeitsgrenze nach § 3 Abs. 2 limitierend wirken oder aber das Kreditinstitut in die Insolvenz gehen. Es bleibt in diesem Kontext unklar, wie die durch einzelne Institute vorübergehend oder dauerhaft nicht getragenen Sonderbeiträge finanziert werden sollen. Dies gilt umso mehr, als Sonderbeiträge nach unserem Verständnis nicht nacherhoben werden können (siehe insbesondere Detailanmerkung Nr. 4 unten).

Wir bitten aus diesem Grund um Aufnahme einer Regelung - z.B. in § 2 Abs. 5 - wie mit Unterdeckungen aus den Sonderbeiträgen umgegangen werden soll. § 12 Abs. 5 Restrukturierungsfondsgesetz regelt lediglich den Überschussfall einer über Sonderbeiträge finanzierten Maßnahme. Insofern erscheint uns hier eine Regelungslücke vorzuliegen, um deren Schließung wir bitten.

Weiterhin regen wir an, in § 2 Abs. 3 auch einen maximalen Zeitraum festzulegen, über den die Teilbeträge verteilt werden können. Zur Gewährung der Rechtssicherheit, zur Berücksichtigung veränderter wirtschaftlicher Rahmendaten und individueller Geschäftssituationen sollte dieser Zeitraum unserer Meinung nach im Gleichklang mit § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung drei Jahre betragen, in jedem Fall aber 5 Jahre nicht übersteigen.

2. Detailkommentierung

1. § 1 Abs. 2 Nummer 1

Wir erachten die Einbeziehung von Treuhandpositionen als nicht sachgerecht und erbitten insoweit über den Mindest-Rechtsrahmen von § 12 Abs. 10 Restrukturierungsfondsgesetz

hinaus auch die Treuhandverbindlichkeiten aus der Beitragskomponente "Passiva" auszunehmen. Dazu sollte folgender neuer Posten b) aufgenommen werden und die Posten b) bis d) in die Posten c) bis e) geändert werden:

„b) Passivposten 4 "Treuhandverbindlichkeiten",

2. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 bzw. § 3 Abs. 1 und 2

Bilanzen sind eine Stichtags- und keine Zeitrumbetrachtung. Von daher ist es nach unserer Auffassung unerheblich, ob das maßgebliche Geschäftsjahr ein volles Geschäftsjahr oder ein Rumpfgeschäftsjahr ist. Auswirkungen auf die Passivseite treten vereinfacht höchstens im Eigenkapital (Bilanzgewinn) auf. Alle anderen Bilanzpositionen haben normalerweise keinen hochrechenbaren Betrag. Insbesondere macht es keinen Sinn, die Bilanz von zwei Rumpfgeschäftsjahren, die zusammen ein Jahr ergeben, aufzuaddieren. Dies gilt analog für die Derivate-Positionen. Die Anlehnung an die EDWBetrVO macht in diesem Fall keinen Sinn, da die EDW-Beiträge sich nicht von der Bilanz sondern aus der Gewinn- und Verlustrechnung ableiten.

Wir schlagen daher vor, in § 1 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 von § 1 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Abweichend davon stellen jedoch die Zumutbarkeitsgrenze und die Belastungsobergrenze auf die Gewinn- und Verlustrechnung ab. Wir schlagen daher vor § 3 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

"1 Der Jahresbeitrag beträgt höchstens 15 Prozent des aus der maßgeblichen Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlichen Jahresergebnisses zuzüglich des ... (Zumutbarkeitsgrenze). 2 Die maßgebliche Gewinn- und Verlustgrenze ergibt sich aus dem festgestellten Jahresabschluss nach § 1 Abs. 3 Satz 1. 3 Handelt es sich dabei um einen Jahresabschluss für ein Rumpfgeschäftsjahr, sind die Zahlen auf ein volles Geschäftsjahr hochzurechnen. Ging dem Rumpfgeschäftsjahr ein weiteres Rumpfgeschäftsjahr voraus und ergeben beide Rumpfgeschäftsjahre zusammen ein Jahr, ergibt sich das Jahresergebnis aus der Addition der Ergebnisse der Rumpfgeschäftsjahre. 4 Im Fall des § 1 Absatz 3 ..."

Ersatzweise könnten § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 wie folgt formuliert werden:

"2 Handelt es sich dabei um einen Jahresabschluss für ein Rumpfgeschäftsjahr, sind die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zwecke des § 3 auf ein volles Geschäftsjahr hochzurechnen. 3 Ging dem Rumpfgeschäftsjahr ein weiteres Rumpfgeschäftsjahr voraus und ergeben beide Rumpfgeschäftsjahre zusammen ein Jahr, ergeben sich die für die Berechnung des Jahresergebnisses maßgeblichen Zahlen aus der Addition der Zahlen der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung."

3. § 1 Abs. 4

Wir begrüßen ausdrücklich die lediglich anteilige Beitragspflicht für Institute, deren Erlaubnis im Laufe des Jahres aufgehoben oder zurückgegeben wurde und insofern den Gleichklang mit der EDWBeitrVO zu diesem Punkt. Wir vermissen allerdings eine Regelung für Institute, die

erst im Laufe des Jahres eine Erlaubnis erhalten. Die fehlende Regelung steht unserer Ansicht nach insbesondere auch im potentiellen Widerspruch zu der Verwendung einer Planbilanz in § 1 Abs. 3. Institute, die am 1. Januar eines Jahres über eine Erlaubnis verfügen, werden diese allein aufgrund der Tatsache, dass der 1. Januar ein gesetzlicher Feiertag ist, bereits vor dem 1. Januar erhalten haben und haben somit mit großer Wahrscheinlichkeit zum 31.12. bereits eine Bilanz nach § 340a HGB i.V.m. der RechKredV zu erstellen (Ausnahmen ergeben sich bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr).

Wir schlagen daher vor, folgenden Absatz 6 sinngemäß einzufügen:

"Werden Unternehmen während des Jahres durch Erhalt einer Erlaubnis nach § 32 oder § 53 des Kreditwesengesetzes Kreditinstitute und müssen in der Folge die Vorgaben der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung anwenden, so zahlen sie nur einen anteiligen Jahresbeitrag in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Erlaubnisbescheides. Der anteilige Jahresbeitrag beträgt

- a) 75 % des Jahresbeitrages für Unternehmen, die vor dem 1. April die Erlaubnis erhalten,
- b) 50 % des Jahresbeitrages für Unternehmen, die nach dem 1. April aber vor dem 1. Juli die Erlaubnis erhalten und
- c) 25 % des Jahresbeitrages für Unternehmen, die nach dem 30. Juni die Erlaubnis erhalten.

Die in Satz 2 genannten Prozentsätze gelten auch für den Mindestbeitrag nach Absatz 5."

4. § 3 Abs. 1 und 2 generell

Sofern ein Kreditinstitut Beiträge nur bis zur Zumutbarkeitsgrenze zahlt und nachzuerhebende Beträge offen sind, stellt sich die Frage, wie im Falle einer Insolvenz oder aber auch der Aufgabe oder Entziehung der Erlaubnis zum Betrieben aller Bankgeschäfte mit den noch nicht erhobenen Jahresbeiträgen umzugehen ist. Ferner stellt sich die Frage, warum in § 3 Abs. 1 nachzuerhebende Beträge definiert werden, während § 3 Abs. 2 keine "nachzuerhebenden Beträge" für Sonderbeiträge definiert und einfordert. Das Restrukturierungsfondsgesetz definiert sowohl in § 12 Abs. 2 Satz 2 eine Obergrenze für die Jahresbeiträge als auch in § 12 Abs. 4 Satz 3 ein Maximum für die Sonderbeiträge. Nach unserem Rechtsverständnis sind beide Sachverhalte im Gesetz materiell gleichwertig. Sie setzen eine Grenze fest. Diese Grenze ist nach unserer Auffassung kein Schwellwert, ab dem lediglich ein Zahlungsaufschub gewährt wird, sondern als definitive Limitierung zu verstehen. Insofern bitten wir hier um eine einheitliche Umsetzung. Die Festschreibung einer Nacherhebung erscheint uns dabei nicht gesetzeskonform und wir bitten daher, davon Abstand zu nehmen.

Sollte jedoch an einer Nacherhebung festgehalten werden, bitten wir um eine Regelung, die auch die Fälle des "Ausscheidens" eines Kreditinstituts aus dem Kreis der Beitragsverpflichteten abdeckt. Ferner bitten wir für diesen Fall unserer Detailanmerkung Nr. 5 zu berücksichtigen.

Ungeachtet unserer Kritik an der Nacherhebung für den Jahresbeitrag, erscheint uns der

Gedanke des Nacherhebens in Einzelfällen jedoch als zielführend, wenn damit eigentlich **fällige** Beträge in Folgejahren nachgezahlt werden. In diesem Kontext stellt sich für uns die Frage, warum vollständige oder teilweise Befreiungen für Sonderbeiträge nach § 12 Abs. 4 Satz 5 des Restrukturierungsfondsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 4 nicht zu einer Nacherhebung führen.

Im Sinne der Umsetzung der Gesetzesvorgaben erscheint uns daher folgende Vorgehensweise machbar (zu a)) bzw. zwingend (zu b)):

- a) Die Einführung zumindest der Möglichkeit einer Nacherhebung in § 2 Abs. 4,
- b) die Streichung der Nacherhebung für den Jahresbeitrag und keine Einführung der Nacherhebung für die Sonderbeiträge, die durch Überschreiten der Belastungsobergrenze nicht zur Zahlung fällig werden.

5. § 3 Abs. 1 Satz 1

Unserer Meinung nach sollten analog der Hinzurechnungen von Gewinnabführungen auch Verlustausgleiche herausgerechnet werden.

6. § 3 Abs. 1 Satz 6

Nach unserem Verständnis sollen die nachzuerhebenden Beträge insgesamt in der Zukunft zu leisten sein. Dabei kann es zu einer Verschiebung über mehrere Jahre kommen. Die Formulierung des Satzes 6 suggeriert unserer Meinung nach, dass die nachzuerhebenden Beträge im Folgejahr endgültig gekappt werden, falls die Zumutbarkeitsgrenze durch den Jahresbeitrag oder die Summe aus Jahresbeitrag und nachzuerhebendem Betrag (des Vorjahres) überschritten wird. Wir bitten um Klarstellung zum Beispiel wie folgt:

"6 Satz 5 gilt auch für die Summe des in einem Abrechnungsjahr zu leistenden Jahresbeitrages und der nachzuerhebenden Beträge aus Vorjahren."

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die zeitlich unbefristete Vortragung der „nachzuerhebenden Beträge“ gerade die von uns in der Detailanmerkung Nr. 4 kritisierten Folgen nach sich zieht.

7. § 3 Abs. 2 Satz 3

§ 1 Abs. 5 legt Mindestbeiträge fest. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 3 steht dazu im Widerspruch. Vermutlich soll an dieser Stelle jedoch nicht der Mindestbeitrag sondern die Zumutbarkeitsgrenze definiert werden. Wir schlagen daher vor, Satz 3 wie folgt zu formulieren:

"Die Belastungsobergrenze eines Kreditinstituts in einem Abrechnungsjahr entspricht jedoch insgesamt mindestens der Summe der Mindestbeiträge der letzten drei Abrechnungsjahre oder, sofern die Gesamtsumme niedriger ist, dem Jahresbeitrag sowie gegebenenfalls nachzuerhebender Beträge¹ zuzüglich des in dem Abrechnungsjahr festgesetzten

¹ Der Vorschlag ist bei Streichung der nachzuerhebenden Beträge textlich anzupassen.

Sonderbeitrages."

Weiterhin legt § 12 Abs. 4 Restrukturierungsfondsgesetz die Zumutbarkeitsgrenze für die Sonderbeiträge eines Kalenderjahres auf das Dreifache des durchschnittlichen Jahresbeitrages der letzten drei Jahre fest. Es erscheint zwar unwahrscheinlich, dass die oben festgelegte Mindest-Zumutbarkeitsgrenze diesen Wert übersteigt, formal sollte jedoch ggf. die im Gesetz genannte Obergrenze angemessen in den Verordnungstext einbezogen werden.

8. § 4 Abs. 1 Satz 2

Die Formulierung erscheint sprachlich missglückt. Gemeint ist offensichtlich: "Dies gilt nicht für Planbilanzen ..." oder "Dies gilt nicht für eine Planbilanz ...".

9. § 4 Abs. 3

Um die Kosten der Einreichung und das Verfahren nicht unnötig zu erschweren und um auf der anderen Seite auch die rechtliche Sicherheit eines Testats zu gewährleisten, sollte in jedem Fall die papierhafte Einreichung des Prüfungsbereiches - wie derzeit auch für die Zwecke der laufenden Aufsicht vorgeschrieben - ausdrücklich zulässig bleiben. Ersatzhalber muss die Übermittlung einer elektronischen Kopie ohne zusätzliche Form- oder anderweitige Vorgaben zulässig bleiben. Wir schlagen daher vor, dies in § 4 Abs. 3 sinngemäß wie folgt zu verankern:

"Sofern die Nachweise vollständig durch den Jahresabschluss und den dazugehörigen Prüfungsbericht erbracht werden können, ist die papierhafte Übersendung der Unterlagen von der Anstalt akzeptiert."

10. Alternativer Vorschlag für die Glättung von Volatilitäten in Jahresergebnis

Entsprechend unseres einleitenden Statements unterbreiten wir nachfolgend einen Alternativvorschlag, um Glättungen volatiler Jahresergebnisse abbilden zu können:

Neufassung von § 1 Abs. 3 wie folgt:

"1 Maßgeblich für die Berechnung des Jahresbeitrages ist der Durchschnitt der relevanten Werte des festgestellten Jahresabschlusses für das letzte, vor dem 1. März des jeweiligen Abschlussjahres abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei davor liegenden Geschäftsjahre, für die ein festgestellter Jahresabschluss vorliegt. 2 Handelt es sich bei einem der Jahresabschlüsse um einen Jahresabschluss für ein Rumpfgeschäftsjahr, sind die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zwecke des § 3 auf ein volles Geschäftsjahr hochzurechnen. 3 Ging dem Rumpfgeschäftsjahr ein weiteres Rumpfgeschäftsjahr voraus und ergeben beide Rumpfgeschäftsjahre zusammen ein Jahr, ergeben sich die für die Berechnung des Jahresergebnisses maßgeblichen Zahlen aus der Addition der Zahlen der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung. 4 Sofern durch Rumpfgeschäftsjahre weniger als drei Jahre abgedeckt sind, sind weitere Jahresabschlüsse einzubeziehen; für die Ermittlung der Bilanzwerte sind dabei ausgehend von der Zusammenfassung der Rumpfgeschäftsjahre für

die Zwecke der Gewinn- und Verlustrechnung nur jeweils die Werte zum Ende eines Zeitraums zu berücksichtigen. 5 Sofern Jahresabschlüsse nach den Vorgaben der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung für weniger als 3 Jahre vorliegen, ist die Durchschnittsbildung auf Basis der vorliegenden Jahresabschlüsse, die nach diesen Vorgaben erstellt wurden, durchzuführen. 6 Sofern Kreditinstitute in der maßgeblichen Periode entweder keinen Jahresabschluss aufzustellen hatten oder nur Jahresabschlüsse aufgestellt haben, die nicht den Vorgaben der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung entsprechen, sind der Berechnung des Jahresbeitrages die entsprechenden Positionen der nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und Satz 3 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Nummer 1 der Anzeigenverordnung vorzulegenden Planbilanz für das erste Geschäftsjahr maßgebend. 7 Soweit sich die in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe 1) bis d) und Nummer 2 genannten Positionen nicht aus der Planbilanz ergeben, sind von dem Kreditinstitut hierüber Annahmen zu treffen.“

Neufassung von § 3 Abs. 1 wie folgt:

„(1) 1 Der Jahresbeitrag beträgt höchstens 15 Prozent des aus der Gewinn- und Verlustrechnung des aus dem gemäß § 1 Abs. 3 gebildeten durchschnittlichen Jahresergebnisses zuzüglich des Aufwands der aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführten Gewinne und abzüglich erhaltener Zahlungen aus Verlustübernahme aus entsprechenden Verträgen (Gesamtzumutbarkeitsgrenze). 2 Im Fall des § 1 Absatz 3 Satz 6 sind Plangewinn- und verlustrechnung maßgeblich. 3 Aufwendungen für Beitragsverpflichtungen und Erträge aus Erstattungen für Jahresbeiträge nach dem Restrukturierungsfondsgesetz, auch aus der Bildung und Auflösung von Rückstellungen für diese Beitragspflichten, werden bei der Ermittlung der Zumutbarkeitsgrenze nach Satz 1 nicht berücksichtigt. 4 Die Kreditinstitute haben die Bildung und Auflösung von Rückstellungen für Beitragsverpflichtungen gegenüber der Anstalt unter Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses im Einzelfall betragsmäßig anzuzeigen.

5 Übersteigt der Jahresbeitrag nicht die Zumutbarkeitsgrenze jedoch 15 Prozent des unter Beachtung der Regelungen aus Satz 1 bis 3 aus der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten in die Berechnung nach § 1 Absatz 3 einbezogenen Jahresüberschusses (Jahreszumutbarkeitswert), so wird der Differenzbetrag (Zumutbarkeitspuffer) auf die Folgejahre vorgetragen. 6 In den Folgejahren sind Zumutbarkeitspuffer aus Vorjahren für die Berechnung des Jahreszumutbarkeitswertes den Jahresbeiträgen des Abrechnungsjahres hinzuzurechnen. 7 Der für ein Abrechnungsjahr zu erhebende Jahresbeitrag ist vor dem Zumutbarkeitspuffer aus Vorjahren zu erheben.

Bei der Umsetzung unseres Vorschlages sind auch noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Soll der Mindestbeitrag nach § 1 Abs. 5 auf Basis des 3-Jahresdurchschnitts oder auf Basis des Jahreswertes ermittelt werden?
- Soll die Durchschnittsbildung nur für den Jahresüberschuss zur Ermittlung der Beträge in § 3 gelten oder soll auch – wie in unserem Vorschlag – eine Glättung der Bilanz für den Jahresbeitrag vorgenommen werden?
- Soll ein Jahresfehlbetrag – wie in § 3 Abs. 2 – nicht in die Berechnung des Durchschnitts einfließen oder soll der Durchschnitt – analog in der vorgeschlagenen

Regelung im Entwurf zu § 3 Abs. 1 implizit enthaltenen Vorgehensweise – auch Jahresfehlbeträge enthalten?

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen selbstverständlich für Rückfragen gerne jederzeit zur Verfügung.

<i>Dr. Stefan Mai</i>	<i>Jürgen Hillen</i>
Head of Section, Market Policy and European Public Affairs	Director, Financial Accounting and Controlling
Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
Stefan.Mai@Deutsche-Boerse.com	Juergen.Hillen@Deutsche-Boerse.com